

# Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Volkswirtschaftsdirektion  
des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

Bern, 28.1.2011

## Stellungnahme Änderung des kantonalen Jagdrechts

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Jagdrechts im Kanton Bern Stellung nehmen zu können.

Der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen DBT beurteilt die einzelnen Artikel wie folgt:

### *Jagdverordnung (JaV)*

- **Art. 11, Abs.3:** Grundsätzlich ist zu der erfreulichen Hirschpopulation zu sagen, dass sie kein tierschützerisches Problem darstellt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir den Abschuss Milch tragender Rothirschkühe ab.  
Geht man von der Grundannahme aus, dass die Rothirschpopulation deutlich gesenkt werden muss, ist rein populationsbiologisch der Abschuss von Muttertieren mit ihren Jungtieren unbestritten das Effektivste. Wird nun gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW effektiv für einen Wildraum der Abschuss Milch tragender Rothirschkühe freigegeben, soll folgende Auflage gelten: „Das milchtragende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbes das dazugehörige Muttertier von demselben Jäger erlegt werden kann.“ (Siehe Jagdvorschriften für das Jahr 2010 des Kantons Appenzell Innerrhoden)  
*Begründung:* Die Säugezeit von Rothirschkalbern dauert in der Regel von der Absetzzeit (Mai/Juni) bis kurz vor der nächsten Absetzzeit (März). Vor diesem Hintergrund ist es Gebot, dass das Kalb zuerst geschossen wird und nur das dazugehörige Muttertier unmittelbar danach erlegt wird.
- **Art. 17:** Der DBT erachtet den Entwurf von Art. 17 als Brückierung. Alle, die beruflich mit Schusswaffen hantieren müssen regelmässig ihre Fertigkeit unter Beweis stellen. Die Jagd wird nur saisonal ausgeübt, daher erscheint es für einen Jäger ein ehrenhaftes Muss, den Umgang mit der Schusswaffe alle Jahre zu üben, indem er die Waffe seriös einschiesst und dabei auch die Treffsicherheit übt und überprüft. Eine gute Treffsicherheit ist nicht nur zentral zur Vermeidung von Fehlschüssen und damit verbundenem Tierleid, sie dient auch zur Förderung der Sicherheit Dritten gegenüber.

Mit dem vorliegenden Entwurf muss die Waffe sogenannten eingeschossen werden, die Überprüfung der absolut wichtigen und notwendigen Treffsicherheit fehlt gänzlich. Zudem sind die angegebenen Vorgaben, wann eine Waffe als eingeschossen gilt völlig unzureichend. Mit den wenigen Vorgaben - nur 3 Kugeln resp. 5 Schrotschüsse, auf ein undefiniertes, beliebiges Ziel abgefeuert – kann eine Schusswaffe nicht seriös und verantwortungsvoll eingeschossen werden.

Der DBT verlangt einen Treffernachweis im Rahmen eines Trefferfeldes, das den Todesschuss garantiert. Für Kugelschüsse auf eine Entfernung von mindestens 100m und bei Schrotschüssen eine Entfernung von 30m.

Ebenfalls zu Wünschen ist, dass die Bestätigung von zwei Personen unterschrieben wird.

- **Art. 22a:** keine Bemerkungen
- **Anhang 2 / Pauschale Fr. 400.-:** Die Senkung der Gebühr zeigt einen grossen Widerspruch auf: Wird ein Wild von einem Luchs/Wolf gerissen, sprechen die Jäger von Konkurrenz und Gefahr für den Wildbestand. Bei den Rothirschen aber, die gegenwärtig keine natürlichen Feinde kennen, sollen diese plötzlich keinen Wert haben und es erscheint als gute Tat, wenn einer abgeschossen wird, durch die Senkung der Gebühr nimmt die Hirschjagd die Form der Schädlingsbekämpfung an.

#### *Gesetz über Jagd und Wildtierschutz*

- **Art. 11 Zusatzpatent zu Patent B:** Begründung dito Anhang 2  
Bis anhin betrug das Zusatzpatent für den Abschuss eines dritten Rehs Fr. 200.-  
Im Schnitt rechnet man mit einem „Ertrag“ von 18 kg zu Fr. 18.-, was einem Ertrag von Fr. 324.- entspricht. Die Jagd ist ein Hobby, da gibt es keinen Grund den Gewinn zu erhöhen.

Wir hoffen auf eine positive Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dorothea Loosli

Lukas Bircher

Präsidentin

Vorstandsmitglied, Zoologe